

1. Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften
für das Gebiet des Bebauungsplanes „**Riedgasse Ost**“
in Freudenstadt-Wittlensweiler

**1. ÄNDERUNG DER
SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
FÜR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES**

„RIEDGASSE OST“

UND „1. ÄNDERUNG HÖHE III“ UND „2. ÄNDERUNG SPORTZENTRUM“

in Freudenstadt-Wittlensweiler

Nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612) m.W.v. 01.01.2018 i.V.m. §§ 9 und 10 Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt in öffentlicher Sitzung am 16.07.2019 folgende 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Abs. 3 Satz 3 (Aufständereien bei Dachaufbauten) erhält folgende Fassung:
„Aufständereien **bei geneigten Dächern** sind unzulässig.“

Artikel 2:

§ 4 Satz 1 (Fasadengestaltung) wird gestrichen:
~~Als Materialien für die Fassaden sind Putz und Holz zulässig.~~

Artikel 3:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 (Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen - Private Grünflächen) erhält folgende Fassung:
„Im Gebiet des Bebauungsplanes sind die festgesetzten Grünflächen und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Wiesenflächen oder gärtnerisch angelegt **als Grünfläche** zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. **Schottergärten sind nicht zulässig.**“

Artikel 4:

Räumlicher Geltungsbereich - § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 9 Abs. 7 BauGB
Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungsänderung ist der Bebauungsplan „Riedgasse Ost“ und „1. Änderung Höhe III“ und „2. Änderung Sportzentrum“ in Freudenstadt-Wittlensweiler, zeichnerische Festsetzungen, in der Fassung vom 12.09.2017 maßgebend.

Artikel 5:

Ordnungswidrigkeiten - § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO
Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzungsänderung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

1. Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften
für das Gebiet des Bebauungsplanes „**Riedgasse Ost**“
in Freudenstadt-Wittlensweiler

Artikel 6:

Inkrafttreten - § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudenstadt, den 16.07.2019

S. Hentschel

Dr. Stephanie Hentschel
Bürgermeisterin



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung dieser Satzungsänderung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2019 wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Freudenstadt, den 18.07.2019

S. Hentschel

Dr. Stephanie Hentschel
Bürgermeisterin

